

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0147/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	24.04.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.05.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 10

3. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der 3. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu 1.

In der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes sind bisher die Entgelte für Leistungen geregelt, die der Abfallwirtschaftsbetrieb auf privatrechtlicher Basis auf der Grundlage eines Einzelauftrages eines Nutzers erbringt. Da zukünftig auch Behältertransporte aufgrund einer durch Bescheid auf der Grundlage der Abfallsatzung verfügten Änderung von Art, Anzahl oder Größe der Abfallbehälter abgerechnet werden müssen, werden die Worte „nach Vereinbarung erbrachte“ gestrichen.

Der Text des Abschnitts I, Satz 1 lautet wie folgt:

„Für ~~nach Vereinbarung erbrachte~~ Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.“

Zu 2.

Eine Vielzahl der Entgeltsätze ist seit Beschluss der ursprünglichen Entgeltordnung im Jahr 1996 oder seit der Euroumstellung 2002 bis heute unverändert geblieben, obwohl in der Zwischenzeit die Personalkosten um 35 % und die Treibstoffkosten um 54,2 % gestiegen sind. Um diesem Kostenanstieg zumindest teilweise Rechnung zu tragen wird die Anhebung eines Teils der Entgeltsätze vorgeschlagen. Die ohnehin nicht kostendeckenden Entgelte für die Anlieferung von sonstigem Sperrmüll und Bauschutt an der Annahmestation des Abfallwirtschaftsbetriebes bei Fa. Neuenhaus in Kürten-Herweg und für Grünabfälle an der Annahmestation Birkerhof bleiben unverändert.

Erläuterungen zu den Leistungsarten:

Leistungsnummer 1 - Sonderabfahren Abfallbehälter

Die bisherigen Entgeltsätze sind seit 2002 unverändert. Bisher beträgt die Anfahrtspauschale, die nur bei separater Anfahrt erhoben wird, 22,50 €. Diese wird auf 23,00 € angehoben. Die Verwaltungskosten je Auftrag betragen bisher 17,50 €. Dieses analog zur Verwaltungsgebührensatzung festgelegte Entgelt wird auf den heute in der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzten Betrag von 22,00 € angehoben. Die neben den Entsorgungskosten anfallenden Anfahrts- und Verwaltungskosten betragen damit 45,00 €.

Leistungsnummer 2 - Zusatzanfahrten einschließlich Verwaltungskosten

Dieses Entgelt korrespondiert mit den Anfahrts- und Verwaltungskosten nach Leistungsnummer 1 und wird daher von 40 € auf 45 € angehoben.

Leistungsnummer 4 - Anlieferung und Abholung von Abfallbehältern

Diese Entgeltsätze sind sogar schon seit der Gründung des Abfallwirtschaftsbetriebes im Jahr 1996 unverändert. Sie betragen für einen Abfallbehälter bis 240 l Inhalt 15,00 €, jeder weitere transportierte Behälter wird mit 5,00 € berechnet. Bei Containern ab 770 l Inhalt wird der erste Behälter mit 30,00 €, jeder weitere mit 10,00 € berechnet.

Dieser aus heutiger Sicht sehr günstige, weit unter den tatsächlichen Kosten liegende Lieferpreis veranlasst immer weniger Eigentümer, Abfallbehälter selbst abzuholen bzw. zu tauschen. Dieser Anteil ist heute auf fast 35 % gesunken. Dementsprechend gestiegen ist der Personal- und Sachaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes. So kann das früher parallel für Behälterauslieferung und Elektroaltgeräte / Metallsammlung eingesetzte Fahrzeug heute noch ausschließlich für Behältertransporte eingesetzt werden.

Der Behältertransport ist auch mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, der bei der ursprünglichen Entgeltfestlegung nicht berücksichtigt wurde. So sind des öfteren Mehrfachanfahrten notwendig, da auszutauschende Abfallbehälter nicht erreichbar sind oder zeitaufwändige Abstimmungen von Anlieferzeitpunkten mit Hausverwaltungen und Hausmeistern, oft verbunden mit Wartezeiten, notwendig sind. Auch der Verwaltungsaufwand für die Rechnungserstellung ist hoch und übersteigt oftmals bereits den festgelegten Entgeltsatz.

Daher hat die betriebswirtschaftliche Abteilung die reinen Transportkosten auf der Basis der Monate Januar bis September des Jahres 2012 neu ermittelt. Für die Anlieferung bzw. Abholung von 2.611 Abfallbehältern sind danach je Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Inhalt Kosten in Höhe von 13,00 € und bei Abfallbehältern ab 770 l Inhalt von 39,00 € ermittelt worden. Die für die Rechnungstellung und Zahlungsüberwachung anfallenden Verwaltungskosten müssten zudem je Fall sicher auch in Höhe des in der Verwaltungsgebührensatzung festgelegten Betrages von 22,00 € analog der Festlegung in Leistungsnummer 1 berücksichtigt werden.

Demnach wären in den typischen Fällen der Abholung eines größeren und der Anlieferung eines kleineren Abfallgefäßes folgende Kosten anzusetzen:

Lieferung 60 l Restmülltonne	13,00 €
Abholung 90 l Restmülltonne	13,00 €
Verwaltungskosten	22,00 €
Gesamt	48,00 €

oder

Lieferung 770 l Restmülltonne	39,00 €
Abholung 1.100 l Restmülltonne	39,00 €
Verwaltungskosten	22,00 €
Gesamt	100,00 €

Da die damit verbundene Entgeltsteigerung sehr hoch wäre wird vorgeschlagen, auch zukünftig ein nicht kostendeckendes Entgelt zu erheben, wobei auch weiterhin der Transport eines weiteren Abfallbehälters zu / von einer Anfallstelle wegen geringerer Transportkosten gegenüber separater Anlieferung und Abholung kostengünstiger bleiben sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, das Entgelt für die Anlieferung / Abholung der ersten Tonne bei

Zweiradgefäßen bis 240 l auf 25,00 € und jeder weiteren Tonne auf 12,50 € sowie das Entgelt für Vierradgefäße ab 770 l auf 50,00 € bzw. 25,00 € festzusetzen.

Für die vorgenannten Beispielfälle würden dann Kosten in Höhe von insgesamt 37,50 € bzw. 75,00 € berechnet.

Die Anlieferung in Sonderfällen, z.B. wegen Behälterdefekt oder -diebstahl bleibt auch weiterhin kostenfrei.

Die Anhebung der Entgeltsätze wird neben einer Entlastung der Restmüllgebühren auch den vermehrten, weil kostenlosen Eigentransport zur Folge haben, wodurch auch die in diesem Bereich angespannte Arbeitssituation im Abfallwirtschaftsbetrieb entlastet wird.

Leistungsnummer 5 - Annahme von PKW-Reifen

Der seit 1996 unveränderte Entgeltsatz von 2,00 € wird im Hinblick auf die gestiegenen Kosten für die Annahme an der von einem beauftragten Unternehmer betriebenen Annahmestation angepasst.

Leistungsnummer 6 - Abholung sonstigen Sperrmülls

Im Hinblick auf die gestiegenen Personal-, Transport- und Beseitigungskosten wird die Anhebung des seit 1996 unveränderten Entgeltsatzes von 4,00 € auf 5,00 € empfohlen.

Leistungsnummer 7 - Abholung von Sperrmüll außerhalb der regulären Abfuhr

Hier wird die Leistungsart neu beschrieben. Eingefügt werden die Worte "zusätzlichem" und "oder im Rahmen". Während über diese Leistungsposition bisher nur die separate Abholung von Großmengen über Abrollcontainer (z.B. bei Hausräumung) abgerechnet werden konnte, soll so für die Zukunft auch die Basis für die Abholung und Abrechnung von Übermengen (mehr als 3 m³, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr kostenfrei mitgenommen werden) geschaffen werden.

Leistungsnummer 8 - 48-Stunden-Sperrmüllservice

Unter Leistungsnummer 8 war bisher das Entgelt für die zweiwöchentliche, zusätzliche Abfuhr der 1.100 l Papiercontainer festgelegt. Diese Kosten sind jedoch seit 2013 in die Abfallgebührensatzung eingearbeitet, so dass die Festlegung in der Entgeltordnung entfällt.

Stattdessen wird unter dieser Leistungsnummer nun der bisher nicht enthaltene 48-Stunden-Sperrmüllservice geregelt. Das Entgelt für diese Leistung beträgt bei Vorkasse wie bisher 45 Euro. Bei Rechnungserstellung erhöht sich das Entgelt um die Verwaltungskosten (siehe Leistungsnummer 1). Bei Inanspruchnahme des Volls-service, d. h. Heraus-tragen der Sperrmüllteile aus der Wohnung an die Straße, erhöht sich das Entgelt entsprechend dem zusätzlichen Aufwand von AWB und GL-Service gGmbH, die mit der Ausführung beauftragt ist.

3. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzungen am folgenden 3. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

1. Änderung des Abschnitts "I. Entgeltpflichtige Leistungen"

In Satz 1 werden die Worte „nach Vereinbarung erbrachte“ gestrichen.

2. Änderung des Abschnitts "II. Leistungen und Entgelte"

Die Leistungsnummern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt geändert:

Nr	Leistung	Einheit	€ / Einheit
1	Sonderabfahren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	Lt. Berechnung 7,50 23,00 22,00
2	Zusatzanfahrten einschließlich Verwaltungskosten Je Auftrag	Stück	45,00
4	Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Behälterdefekt oder -diebstahl)	Stück je Anfahrt	25,00/50,00 12,50/25,00 kostenfrei
5	Annahme von PKW-Reifen	Stück	3,00
6	Abholung sonstigen Sperrmülls (z.B. Zäune, Bauteile) bis 20 kg im Rahmen der Sperrmüllabfuhr	Stück	5,00

7	Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 cbm außerhalb oder im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle	m ³	45,00
8	48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	45,00 65,00 50,00

3. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes tritt am 01.07.2013 in Kraft.